

1998

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1998

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 98	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank FNA: neu: 172-2 GESTA: XA019	2995
22. 12. 98	Vierte Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel	3000
18. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren	3002
18. 11. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten einer Verordnung zur Regelung nach dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	3003
20. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	3003
20. 11. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	3004
20. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial und des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen	3005
20. 11. 98	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	3006
23. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	3007
23. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle	3007
23. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	3008
23. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	3008
25. 11. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Energiecharta und des Energiecharta-protokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte	3009
25. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	3011
25. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	3012
25. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	3013
25. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	3013
25. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen	3014
25. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	3014

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	3015
30. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	3015
2. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	3016

Die Anlage 1 zur Vierten Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 22. Dezember 1998 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Gesetz
zu dem Abkommen vom 18. September 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Zentralbank
über den Sitz der Europäischen Zentralbank

Vom 19. Dezember 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Frankfurt am Main am 18. September 1998 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die Europäische Zentralbank nimmt als Wertpapiersammelbank am Geschäftsverkehr der Wertpapiersammelbanken teil.

(2) Für die von der Europäischen Zentralbank emittierten und in ihrem elektronisch geführten Schuldbuch eingetragenen Schuldtitel gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die auf vergleichbare Schuldtitel des Bundes anwendbaren Vorschriften.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 22 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
Fischer

Der Bundesminister der Finanzen
Lafontaine

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
	Präambel
1	Begriffsbestimmungen
2	Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten
3	Unverletzlichkeit der Archive
4	Unverletzlichkeit der Kommunikation
5	Schutz der Räumlichkeiten
6	Schutz gegen Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf Zahlungsverkehrssysteme
7	Direkte Steuern
8	Indirekte Steuern
9	Waren- und Dienstleistungsverkehr
10	Kapitalmarktrechtliche Vorschriften
11	Datenschutz
12	Befreiung von Einfuhrabgaben
13	Bedienstetenverzeichnis, Ausweise
14	Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltsgenehmigung, Meldepflicht
15	Nichtanwendbarkeit des deutschen Arbeits- und Sozialrechts
16	Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung
17	Zusammenarbeit
18	Flagge und Emblem
19	Diplomatische Vorrechte und Befreiungen
20	Konsultationen
21	Beilegung von Streitigkeiten
22	Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Europäische Zentralbank –

im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 105, 106 und 107 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 37 und 40 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 23 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften,

angesichts des einvernehmlichen Beschlusses der Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regie-

rungschefs vom 29. Oktober 1993, die Europäische Zentralbank mit Sitz in Frankfurt in der Bundesrepublik Deutschland zu errichten,

in dem Wunsch, die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Zentralbank in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften festzulegen,

mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Europäische Zentralbank in der Bundesrepublik Deutschland in die Lage zu versetzen, ihre Ziele und Aufgaben im vollen Umfang und wirkungsvoll zu erfüllen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. „Zuständige Stellen“ sind die jeweils nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Stellen.
2. „EZB“ bezeichnet die Europäische Zentralbank.
3. „Vertrag“ ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung vom 7. Februar 1992.
4. „Protokoll“ ist das dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Fassung vom 7. Februar 1992 als Anhang beigefügte Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.
5. „Satzung des ESZB“ ist das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank.
6. „Regierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.
7. „Präsident“ ist der gemäß den Bestimmungen der Artikel 109a Abs. 2 Buchstabe b und 109f Abs. 1 des Vertrags und der Artikel 11 und 50 der Satzung des ESZB ernannte Präsident der EZB.
8. „Direktoriumsmitglieder“ sind der Präsident und der Vizepräsident der EZB sowie die weiteren gemäß Artikel 109a Abs. 2 Buchstabe b und 109f Abs. 1 des Vertrags und der Artikel 11 und 50 der Satzung des ESZB ernannten Mitglieder des Direktoriums der EZB.
9. „Bedienstete“ sind Bedienstete der EZB im Sinne des Artikels 4c der Verordnung Nr. 549/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Abs. 2 und Artikel 14 des Proto-

kolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften Anwendung finden, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 1198/98 des Rates vom 5. Juni 1998.

10. „Amtlich“ sind alle nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags und der Satzung des EZB ausgeführten Tätigkeiten sowie alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung der vertraglichen und satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben erforderlich sind.
11. Die „Räumlichkeiten“ umfassen das Grundstück, die Gebäude und die Gebäudeteile einschließlich der Zugangseinrichtungen, die für die amtlichen Tätigkeiten der EZB genutzt werden.

Artikel 2

Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten

(1) Die in Artikel 1 des Protokolls genannte Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten bedeutet:

Im Auftrag der Verwaltung, der Justiz, des Militärs oder der Polizei auftretende Regierungsbeamte oder hoheitlich handelnde Personen dürfen die Räumlichkeiten der EZB nur mit Zustimmung des Präsidenten und nur zu von diesem genehmigten Bedingungen betreten. In Notfällen darf diese Zustimmung für umgehend erforderliche Schutzmaßnahmen als gegeben angesehen werden.

(2) Unbeschadet Absatz 1 dürfen Schriftstücke in Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren in den Räumlichkeiten der EZB zugestellt werden.

Artikel 3

Unverletzlichkeit der Archive

Die in Artikel 2 des Protokolls festgelegte Unverletzlichkeit der Archive gilt insbesondere für alle Akten, Schreiben, Dokumente, Manuskripte, Fotografien, Film- und Tonaufzeichnungen, Rechnerprogramme und Magnetbänder oder Disketten, die sich im Eigentum oder Besitz der EZB befinden, und für alle darin enthaltenen Informationen.

Artikel 4

Unverletzlichkeit der Kommunikation

Die amtliche Kommunikation und die amtliche Korrespondenz der EZB sind unverletzlich. Die Regierung verpflichtet sich, diese Unverletzlichkeit mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Artikel 5

Schutz der Räumlichkeiten

(1) Die Regierung verpflichtet sich, die Räumlichkeiten der EZB gegen unbefugtes Eindringen oder Beschädigungen aller Art sowie gegen sonstige Beeinträchtigungen ihrer Funktionsfähigkeit mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

(2) Die EZB kann innerhalb ihrer Räumlichkeiten bewaffnetes Personal einsetzen. Für den Schutz von Direktoriumsmitgliedern, Bediensteten oder Gästen der EZB, die durch die Art ihrer dienstlichen Stellung oder Tätigkeit erheblich gefährdet sind, gilt dies auch außerhalb ihrer Räumlichkeiten. Entsprechende Anträge der EZB werden von der zuständigen deutschen Behörde nach Maßgabe der deutschen Rechtsvorschriften entschieden. Der Waffengebrauch ist nur im Rahmen des Notwehr- und Notstandsrechts zulässig.

Artikel 6

Schutz gegen Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf Zahlungsverkehrssysteme

Der Schutz gegen Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte nach Maßgabe des Artikels 1 des Protokolls gilt auch für Gelder oder Wertbelege, die bei der EZB zum Zwecke der Abrechnung im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen gehalten werden.

Artikel 7

Direkte Steuern

(1) In Anwendung des Artikels 3 Abs. 1 des Protokolls sind die EZB, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände von jeder direkten Steuer befreit.

(2) Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für amtliche Tätigkeiten der EZB genutzt werden, sind auf Antrag von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

(3) Die EZB ist im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit von der Verpflichtung zur Entrichtung, Einbehaltung oder Einziehung von Steuern Dritter sowie jeglicher Berichtspflicht im Zusammenhang mit der Erhebung von Steuern befreit.

(4) Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 8

Indirekte Steuern

(1) In Anwendung des Artikels 3 Abs. 2 des Protokolls erstattet das Bundesamt für Finanzen aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer auf Antrag die der EZB von Unternehmen gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für deren Lieferungen und sonstige Leistungen an die EZB, wenn diese Umsätze für den Dienstbedarf der EZB bestimmt sind. Voraussetzung ist, daß der für diese Umsätze geschuldete Steuerbetrag im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigt und von der EZB an die Unternehmen gezahlt worden ist. Mindert sich der erstattete Steuerbetrag nachträglich, so unterrichtet die EZB das Bundesamt für Finanzen hiervon und zahlt den Minderungsbetrag zurück.

(2) In Anwendung des Artikels 3 Abs. 2 des Protokolls erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag der EZB ferner die im Preis enthaltene Mineralölsteuer für Benzin, Dieseldieselkraftstoff und Heizöl, wenn der Bezug für den Dienstbedarf der EZB bestimmt ist und der Steuerbetrag im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigt.

Artikel 9

Waren- und Dienstleistungsverkehr

(1) Wird ein Gegenstand, den die EZB für ihren Dienstbedarf erworben oder eingeführt hat und für dessen Erwerb oder Einfuhr der EZB Entlastung von der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer nach Artikel 3 Abs. 2 oder Artikel 4 des Protokolls gewährt worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet, verliehen oder übertragen, so ist der Teil der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis oder bei unentgeltlicher Abgabe, Vermietung, Leihe oder Übertragung dem Zeitwert des Gegenstands entspricht, an das Bundesamt für Finanzen abzuführen. Der abzuführende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Abgabe, Vermietung, Leihe oder Übertragung des Gegenstands geltenden Steuersatzes ermittelt werden.

(2) Die von der EZB unter den in Artikel 4 des Protokolls genannten Bedingungen zollfrei eingeführten Waren dürfen nur dann entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet, verliehen oder übertragen werden, wenn die zuständige Zollstelle vorher unterrichtet und die entsprechenden Zölle bezahlt worden sind. Die zu entrichtenden Zölle werden auf der Grundlage des Zeitwerts dieser Waren berechnet.

(3) Erbringt die EZB über die Tätigkeit nach Absatz 1 hinaus Lieferungen und sonstige Leistungen, so unterliegen diese nach Maßgabe des geltenden deutschen Rechts der Umsatzsteuer. Artikel 23 des Protokolls bleibt hiervon unberührt.

Artikel 10

Kapitalmarktrechtliche Vorschriften

(1) Die EZB unterliegt keiner hoheitlichen funktionalen Finanzmarktaufsicht deutscher Behörden und bedarf keiner Anerkennung als Wertpapiersammelbank durch deutsche Behörden.

(2) Die Regierung wird gewährleisten, daß die von der EZB emittierten und in ihr elektronisch geführtes Schuldbuch eingetragenen Schuldtitel am Bank- und Börsenverkehr teilnehmen können und im übrigen vergleichbaren Schuldtiteln des Bundes gleichgestellt werden.

Artikel 11

Datenschutz

Die EZB unterliegt nicht deutschem Datenschutzrecht.

Artikel 12

Befreiung von Einfuhrabgaben

Bei erstmaliger Aufnahme ihrer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland werden Direktoriumsmitglieder und Bedienstete und die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder hinsichtlich der Einfuhr von in ihrem Besitz befindlichem Übersiedlungsgut von der Zahlung von Einfuhrabgaben (einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer) befreit. Das gleiche gilt für Kraftfahrzeuge, jedoch im Hinblick auf Einfuhrabgaben bei deren Einfuhr aus Drittländern nur, wenn sie dort vor der Einfuhr mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten von dem Direktoriumsmitglied oder Bediensteten benutzt worden sind. Derartige Güter sind in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten Einreise solcher Personen in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen; in begründeten Fällen wird diese Zeitspanne jedoch verlängert. Führen solche Personen nach Beendigung ihrer Tätigkeit diesem Absatz unterliegende Güter wieder aus, sind sie von der Zahlung jeglicher Abgaben auf solche Ausfuhren befreit (ausgenommen Zahlungen für Dienstleistungen). Die in diesem Absatz angesprochenen Vorrechte unterliegen den Bedingungen für die Überlassung von abgabefrei in die Bundesrepublik Deutschland eingeführten Gütern sowie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Beschränkungen auf Ein- und Ausfuhren.

Artikel 13

Bedienstetenverzeichnis, Ausweise

(1) Die EZB unterrichtet die Regierung über Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit aller Bediensteten. Sie übermittelt der Regierung einmal im Jahr eine Liste mit Namen, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit aller Bediensteten.

(2) Die Regierung stellt den Direktoriumsmitgliedern und Bediensteten und den in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen einen ihrem Status entsprechenden Protokollausweis aus, der in Verbindung mit einem gültigen Paß auch zum visumfreien Grenzübertritt in andere Schengen-Staaten berechtigt.

Artikel 14

Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltsgenehmigung, Meldepflicht

(1) Die Direktoriumsmitglieder und die Bediensteten, die ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben, deren im Haushalt lebende Ehegatten und deren im Haushalt lebende Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen das Direktoriumsmitglied oder der Bedienstete Unterhalt gewährt, benötigen keine Arbeitsgenehmigung, selbst wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Sonstige Familienangehörige benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung die erforderlichen Genehmigungen.

(2) Die Direktoriumsmitglieder, die Bediensteten und die in ihren Haushalten lebenden Ehegatten, Kinder und sonstigen Familienmitglieder, die über ausreichende eigene Einkünfte verfügen oder denen das Direktoriumsmitglied oder der Bedienstete Unterhalt gewährt, benötigen keine Aufenthaltsgenehmigung.

(3) Die ausländischen Direktoriumsmitglieder und die in ihren Haushalten lebenden ausländischen Familienmitglieder unterliegen nicht der allgemeinen Meldepflicht nach den Meldegesetzen der Länder.

Artikel 15

Nichtanwendbarkeit des deutschen Arbeits- und Sozialrechts

Im Hinblick auf Artikel 36 der Satzung des ESZB unterliegen die Beschäftigungsbedingungen der Direktoriumsmitglieder und Bediensteten nicht dem materiellen und prozessualen Arbeits- und Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 16

Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung

Direktoriumsmitglieder und Bedienstete, deren Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung durch Beschäftigung bei der EZB oder durch vorherige Beschäftigung beim EWI endete, können der gesetzlichen Krankenversicherung in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs beitreten, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Tätigkeit bei der EZB wieder eine Beschäftigung aufnehmen. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung anzuzeigen.

Artikel 17

Zusammenarbeit

Die EZB verpflichtet sich, zu jeder Zeit mit den zuständigen deutschen Behörden zusammenzuarbeiten, um einem Mißbrauch der in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten und Erleichterungen vorzubeugen.

Artikel 18

Flagge und Emblem

Die EZB hat das Recht, ihre Flagge und ihr Emblem an ihren Räumlichkeiten und ihren Dienstfahrzeugen zu hissen beziehungsweise anzubringen.

Artikel 19

Diplomatische Vorrechte und Befreiungen

(1) Die Direktoriumsmitglieder genießen die nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen den bei der Bundesregierung akkreditierten Diplomaten gewährten Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten und Erleichterungen.

(2) Die in ihrem Haushalt lebenden und von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen der Direktionsmitglieder genießen die gleichen Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten und Erleichterungen wie die Familienangehörigen der bei der Bundesregierung akkreditierten Diplomaten.

(3) Für deutsche Staatsangehörige oder Personen, die nach Artikel 14 des Protokolls ihren steuerlichen Wohnsitz im Inland haben, wird Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen gewährt.

Artikel 20

Konsultationen

Auf Wunsch einer der Vertragsparteien finden Konsultationen bezüglich der Auslegung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung dieses Abkommens statt.

Artikel 21

Beilegung von Streitigkeiten

Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und der EZB hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die nicht unmittelbar von den Vertragsparteien beigelegt werden können, können gemäß Artikel 35.4 der Satzung des

ESZB von jeder Vertragspartei dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt werden.

Artikel 22

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Regierung der EZB notifiziert hat, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Die Artikel 2 bis 4, 5 Abs. 2, Artikel 7, 8, 9, 10 Abs. 1, Artikel 11, 12, 13 Abs. 1 Satz 2, Artikel 14 bis 16, 17 und 21 treten rückwirkend zum 1. Juni 1998 in Kraft.

(2) Vor seinem Inkrafttreten finden die Bestimmungen dieses Abkommens mit Ausnahme der Artikel 4, 6 und 14 Abs. 3 vorläufig Anwendung, sobald die hierfür notwendigen Erfordernisse

geschaffen sind. Die Regierung teilt der EZB den Zeitpunkt des Vorliegens dieser Erfordernisse schriftlich mit.¹⁾

(3) Dieses Abkommen gilt für die Dauer der Gültigkeit des Vertrags, der Satzung und des Protokolls in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Das Abkommen vom 12. September 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Währungsinstitut über den Sitz des Instituts tritt mit dem Abschluß der Liquidation des Europäischen Währungsinstituts außer Kraft.

¹⁾ Zusätzlich wird die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1980 erlassen. Danach finden die Bestimmungen dieses Abkommens gemäß dessen Artikel 22 Abs. 2 ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung Anwendung, bis das Abkommen selbst in Kraft tritt.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. September 1998 in
zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die Europäische Zentralbank
Duisenberg

**Vierte Verordnung
zur Inkraftsetzung
der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2
zur Verordnung über die Beförderung
gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)
und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2
zur Verordnung über die Beförderung
gefährlicher Güter auf der Mosel**

Vom 22. Dezember 1998

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 unter Beachtung des § 7a und auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Gefahrstoffbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

rechtlichen Vereinbarungen sind durch die Verordnung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3830), die Verordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. 1995 II S. 1058), die Verordnung vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 1996 II S. 3830) und die Verordnung vom 4. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2123) in Kraft gesetzt worden.

Artikel 1

Die von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg am 28. Mai 1998, 26. August 1998 und 27. November 1998 beschlossenen Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und die von der Moselkommission in Trier am 26. November 1998 beschlossenen Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel werden in Kraft gesetzt. Sie werden als Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.*) Die in Satz 1 genannten geänderten völker-

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)“ und der „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel“ und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

*) Die Anlage 1 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1998

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering

Anlage 2
(zu Artikel 1)

Beschluß der Moselkommission
anläßlich ihrer ordentlichen Tagung vom 26. November 1998

Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel
Änderungen zum revidierten ADNR

Auf Vorschlag ihres Ausschusses für Schifffahrtspolizei und Fahrwasserbezeichnung nimmt die Moselkommission die diesem Beschluß beigefügten Änderungen betreffend die Anlagen A, B 1 und B 2 sowie die Anhänge 2, 4 und 5 der Anlage B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) an.

Sie bittet die Regierungen der Uferstaaten, diese Änderungen zum 1. Januar 1999 in Kraft zu setzen.

Anlage:
Änderungen zum revidierten ADNR*)

*) Vergleichbare Fußnote zu Artikel 1 der Verordnung.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren**

Vom 18. November 1998

Das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (BGBl. 1991 II S. 402) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für die

Tschechische Republik am 24. März 1999

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde angebrachten Vorbehalte

in Kraft treten:

(Übersetzung)

„Pursuant to the provisions of Article 21, paragraph 1, of the Convention, the Government of the Czech Republic makes the following reservations:

- a. regarding Article 6, the age-limit, applicable to persons in the Czech Republic to whom a pet animal may be sold without express consent of their parents or other persons exercising parental responsibilities shall be fifteen years;
- b. regarding Article 10, paragraph 1.a, the docking of tails without anaesthesia shall be permitted in the Czech Republic in respect of piglets, lambs and pups under the age of eight days, provided that the operation is carried out by a competent person within the prescribed time-limit.“

„Nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens bringt die Regierung der Tschechischen Republik die folgenden Vorbehalte an:

- a. in bezug auf Artikel 6 liegt in der Tschechischen Republik die Altersgrenze für Personen, an welche ein Heimtier ohne ausdrückliche Zustimmung der Eltern oder anderer Personen, welche die elterliche Gewalt innehaben, verkauft werden darf, bei 15 Jahren;
- b. in bezug auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ist das Kupieren des Schwanzes ohne Betäubung in der Tschechischen Republik bei Ferkeln, Lämmern und Welpen im Alter von weniger als 8 Tagen gestattet, sofern der Eingriff von einer sachkundigen Person im vorgeschriebenen Zeitrahmen vorgenommen wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. März 1998 (BGBl. II S. 372).

Bonn, den 18. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten einer Verordnung
zur Regelung nach dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung**

Vom 18. November 1998

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 82 vom 6. November 1996 (BGBl. 1996 II S. 2642) wird bekanntgemacht, daß diese Verordnung

am 20. August 1996

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 18. November 1998

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Jagow

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 20. November 1998

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Kasachstan

am 25. September 1998

in Kraft getreten.

II.

Rumänien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 19. August 1998 mit Wirkung von diesem Tag die Rücknahme seiner Erklärung zu Artikel 22 des Übereinkommens notifiziert, die es am 15. September 1970 bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegeben hatte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Juli 1973 (BGBl. II S. 976) und vom 26. August 1998 (BGBl. II S. 2770).

Bonn, den 20. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens über das Verbot
des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der
Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

Vom 20. November 1998

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1998 zum Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland
in Kraft treten wird.

am 1. März 1999

II.

Das Übereinkommen wird weiterhin am 1. März 1999 in Kraft treten für

Andorra
Äquatorialguinea
Bahamas
Belgien
Belize
Bolivien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Burkina Faso
Dänemark
Dschibuti
Fidschi
Frankreich
Grenada
Heiliger Stuhl
Irland
Jamaika
Jemen
Kanada
Kroatien
Malawi
Mali
Mauritius
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
Mexiko
Mosambik
Norwegen
Österreich
Peru
Samoa
San Marino
Schweiz
Simbabwe

Südafrika
Trinidad und Tobago
Turkmenistan
Ungarn
Vereinigtes Königreich.

III.

Das Übereinkommen wird ferner nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende Staaten am 1. März 1999 in Kraft treten:

Benin
Honduras
Japan
Namibia
Senegal.

Bonn, den 20. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den physischen Schutz von Kernmaterial
und des Übereinkommens über die
frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen
und des Übereinkommens über Hilfeleistung
bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen**

Vom 20. November 1998

Bosnien und Herzegowina hat am 30. Juni 1998 dem Generalsekretär der Internationalen Atomenergie-Organisation notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 1. März 1992 an die folgenden Übereinkünfte gebunden betrachtet:

- a) Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. 1990 II S. 326)
- und
- b) Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 435)
- und
- c) Übereinkommen vom 26. September 1986 über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 441).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. September 1998 (BGBl. II S. 2911), vom 19. August 1998 (BGBl. II S. 2646) und vom 19. August 1998 (BGBl. II S. 2647).

Bonn, den 20. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 20. November 1998

Frankreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 14. August 1998 folgende Erklärung zu dem Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 1994 II S. 2333) notifiziert:

(Übersetzung)

«Au moment d'approuver la Convention sur la protection et l'utilisation des cours d'eau transfrontières et des lacs internationaux, le Gouvernement de la République française déclare que la référence à la notion d'usage raisonnable et équitable des eaux transfrontières ne peut constituer la reconnaissance d'un principe de droit coutumier, mais qu'elle illustre un principe de coopération entre Parties à la Convention, dont la portée est précisée par accords – conclus sur une base d'égalité et de réciprocité – entre riverains de mêmes eaux, auxquels renvoie la Convention.»

„Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen erklärt die Regierung der Französischen Republik, daß die Bezugnahme auf den Begriff der Nutzung der grenzüberschreitenden Gewässer in angemessener und ausgewogener Weise nicht die Anerkennung eines Grundsatzes des Gewohnheitsrechts bedeuten kann, sondern einen Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen Vertragsparteien des Übereinkommens verdeutlicht, deren Umfang durch Übereinkünfte bestimmt wird, die zwischen an dasselbe Gewässer angrenzenden Ländern auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit geschlossen werden und auf die das Übereinkommen verweist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. September 1998 (BGBl. II S. 2653).

Bonn, den 20. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren
und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken**

Vom 23. November 1998

Das Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der in Genf am 13. Mai 1977 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1981 II S. 358; 1984 II S. 799) wird nach seinem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe c für

Kirgisistan	am 10. Dezember 1998
Korea, Republik	am 8. Januar 1999

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2914).

Bonn, den 23. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens von Locarno zur Errichtung
einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle**

Vom 23. November 1998

Das Abkommen von Locarno vom 8. Oktober 1968 zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1990 II S. 1677), wird nach seinem Artikel 9 Abs. 3 Buchstabe b für

Kirgisistan	am 10. Dezember 1998
Türkei	am 30. November 1998

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2915).

Bonn, den 23. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung des
Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 23. November 1998

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für

Kasachstan am 25. September 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. März 1998 (BGBl. II S. 897).

Bonn, den 23. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 23. November 1998

Das VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Kasachstan am 25. September 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juni 1998 (BGBl. II S. 1566).

Bonn, den 23. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Vertrags über die Energiecharta
und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz
und damit verbundene Umweltaspekte**

Vom 25. November 1998

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 zu dem Vertragswerk vom 17. Dezember 1994 über die Energiecharta (BGBl. 1997 II S. 4) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag über die Energiecharta nach seinem Artikel 44 Abs. 1 und das Energiechartaprotokoll nach seinem Artikel 18 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 16. April 1998

in Kraft getreten sind; die Ratifikationsurkunde ist am 16. Dezember 1997 bei der Regierung der Portugiesischen Republik hinterlegt worden.

Der Vertrag ist ferner in Kraft getreten für

Albanien	am	13. Mai 1998
Armenien	am	19. April 1998
Aserbaidshjan	am	16. April 1998
Belgien	am	6. August 1998
Bulgarien	am	16. April 1998
Dänemark	am	16. April 1998
Estland	am	2. August 1998
Europäische Gemeinschaft	am	16. April 1998
Finnland	am	16. April 1998
Georgien	am	16. April 1998
Griechenland	am	16. April 1998
Italien	am	16. April 1998

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

«L'Italia, ai sensi dell'articolo 26, comma 3, lettera b, sub ii), dichiara di non prestare il consenso a sottoporre le controversie, sorte tra un investitore ed una Parte contraente, all'arbitrato o alla conciliazione internazionale, allorchè l'investitore stesso abbia già sottoposto la controversia:

- a) alle Corti o ai tribunali amministrativi italiani;
- b) o abbia esperito una procedura applicabile per la soluzione della controversia già concordata in precedenza.

A tal proposito occorre distinguere due ipotesi:

- 1) se il giudizio sulla controversia è ancora pendente davanti ad organi giurisdizionali o di conciliazione interni, l'investitore potrà abbandonare, con la rinuncia processuale od extraprocessuale, l'azione giurisdizionale o la procedura arbitrale, ricorrendo ad altre forme di ipotesi conciliativa;

„Italien erklärt im Einklang mit Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii, daß es seine Zustimmung, eine Streitigkeit zwischen einem Investor und einer Vertragspartei einem internationalen Schieds- oder Vergleichsverfahren zu unterwerfen, nicht erteilen wird, wenn der Investor die Streitigkeit zuvor bereits

- a) italienischen Zivil- oder Verwaltungsgerichten vorgelegt hat
- b) oder wenn er ein anwendbares, zuvor vereinbartes Streitbeilegungsverfahren betrieben hat.

Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- 1) Ist eine Entscheidung in einer Streitigkeit von einem innerstaatlichen Gericht oder einer innerstaatlichen Vergleichsstelle noch nicht ergangen, so kann der Investor auf das Gerichts- oder Vergleichsverfahren durch Klagerücknahme innerhalb oder außerhalb des Gerichtsverfahrens verzichten und die Streitigkeit anderen Vergleichsverfahren unterwerfen;

2) se, sulla controversia, sia già intervenuto un giudicato o comunque un accertamento avente natura esecutiva non può più essere ammessa una conciliazione o arbitrato internazionale.

Le affermazioni sopra esposte trovano la loro ragione sia nel principio del «ne bis in idem» (evitandosi che sulla stessa istanza siano emessi due giudicati: lodo e sentenza), sia in quello della incontrovertibilità del decusum, che fa stato anche nei rapporti sostanziali tra le parti, salva la possibilità per le stesse, nell'ambito processuale ed in quello extraprocessuale, di esperire i normali mezzi di impugnativa.»

2) ist in der Streitigkeit bereits eine rechtskräftige Entscheidung ergangen oder liegt zumindest eine vollstreckbare Feststellung vor, so ist ein internationales Schieds- oder Vergleichsverfahren nicht mehr zulässig.

Zur Begründung anzuführen ist zum einen der Grundsatz „ne bis in idem“ (um zu vermeiden, daß in derselben Sache zwei rechtskräftige Entscheidungen ergehen: Schiedsspruch und Urteil) und zum anderen der Grundsatz der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, der auch für die materiell-rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt, ohne daß diesen die Möglichkeit genommen wird, die üblichen Rechtsmittel innerhalb oder außerhalb des Gerichtsverfahrens einzulegen.“

Kasachstan	am	16. April 1998
Kirgisistan	am	16. April 1998
Kroatien	am	16. April 1998
Lettland	am	16. April 1998
Liechtenstein	am	16. April 1998
Luxemburg	am	16. April 1998
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	25. Juni 1998
Moldau, Republik	am	16. April 1998
Niederlande	am	16. April 1998
Österreich	am	16. April 1998
Portugal	am	16. April 1998
Rumänien	am	16. April 1998
Schweden	am	16. April 1998
Schweiz	am	16. April 1998
Slowakei	am	16. April 1998
Slowenien	am	16. April 1998
Spanien	am	16. April 1998
Tadschikistan	am	16. April 1998
Tschechische Republik	am	16. April 1998
Turkmenistan	am	16. April 1998
Ungarn	am	7. Juli 1998
Usbekistan	am	16. April 1998
Vereinigtes Königreich (für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, Jersey und die Insel Man)	am	16. April 1998
Zypern	am	16. April 1998
und wird für		
Litauen	am	13. Dezember 1998
in Kraft treten.		

II.

Das Energiechartaprotokoll ist ferner in Kraft getreten für

Albanien	am	13. Mai 1998
Armenien	am	19. April 1998
Aserbaidshjan	am	16. April 1998
Belgien	am	6. August 1998
Bulgarien	am	16. April 1998
Dänemark	am	16. April 1998
Estland	am	2. August 1998
Europäische Gemeinschaft	am	16. April 1998
Finnland	am	16. April 1998

Griechenland	am	16. April 1998
Italien	am	16. April 1998
Kasachstan	am	16. April 1998
Kirgisistan	am	16. April 1998
Kroatien	am	15. Oktober 1998
Liechtenstein	am	16. April 1998
Luxemburg	am	16. April 1998
Moldau, Republik	am	16. April 1998
Niederlande	am	16. April 1998
Österreich	am	16. April 1998
Portugal	am	16. April 1998
Rumänien	am	16. April 1998
Schweden	am	16. April 1998
Schweiz	am	16. April 1998
Slowakei	am	16. April 1998
Slowenien	am	16. April 1998
Spanien	am	16. April 1998
Tadschikistan	am	16. April 1998
Tschechische Republik	am	16. April 1998
Turkmenistan	am	16. April 1998
Ungarn	am	7. Juli 1998
Usbekistan	am	16. April 1998
Vereinigtes Königreich (für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, Jersey und die Insel Man)	am	16. April 1998
Zypern	am	15. Mai 1998
und wird für Litauen	am	13. Dezember 1998
in Kraft treten.		

Bonn, den 25. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

Vom 25. November 1998

I.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe vom 30. März 1961 (BGBl. 1973 II S. 1353) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für

Mosambik	am	8. Juli 1998
----------	----	--------------

in Kraft getreten.

II.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II

S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) gilt somit nach Artikel 19 Buchstabe a des Protokolls zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe für

Mosambik mit Wirkung vom 8. Juli 1998.

III.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für

Grenada am 18. September 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. August 1998 (BGBl. II S. 2616).

Bonn, den 25. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des auf der Haager Friedenskonferenz
am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommens
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 25. November 1998

Kroatien hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande am 7. Oktober 1998 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien als durch das Abkommen vom 29. Juli 1899 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1901 S. 393) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. II S. 2620).

Bonn, den 25. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 25. November 1998

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) ist nach seinem Abschnitt 32 für

Kasachstan am 26. August 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1998 (BGBl. II S. 321).

Bonn, den 25. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Gründung eines Rates
für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 25. November 1998

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens nebst Anlage (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Andorra am 3. September 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. September 1996 (BGBl. II S. 2509).

Bonn, den 25. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen**

Vom 25. November 1998

Das Protokoll vom 25. September 1950 über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (BGBl. 1974 II S. 915) ist nach dem Einzigen Artikel Abs. 3 des Zusatzprotokolls vom 25. September 1952 zu diesem Protokoll für

Polen am 9. Oktober 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. November 1997 (BGBl. II S. 2224).

Bonn, den 25. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
zum Schutz der Ozonschicht**

Vom 25. November 1998

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kasachstan am 24. November 1998
Tonga am 27. Oktober 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. April 1998 (BGBl. II S. 980).

Bonn, den 25. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 25. November 1998

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kasachstan	am 24. November 1998
Tonga	am 27. Oktober 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. April 1998 (BGBl. II S. 1034).

Bonn, den 25. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung,
Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen
und über die Vernichtung solcher Waffen**

Vom 30. November 1998

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bolivien	am 13. September 1998
Botsuana	am 30. September 1998
Tansania, Vereinigte Republik	am 25. Juli 1998.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2947).

Bonn, den 30. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 18,80 DM (16,80 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 19,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens

Vom 2. Dezember 1998

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens - Patentrechtsabkommen - (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Indien

am 7. Dezember 1998

in Kraft treten.

Indien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 64 Abs. 5 des Vertrages abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Juli 1998 (BGBl. II S. 2584).

Bonn, den 2. Dezember 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger